



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2015  
COM(2015) 201 final

2015/0104 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen  
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und  
gewerbliche Waren**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft. Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ besteht aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei. Bevor sich die Gruppe auf die in diesem Vorschlag aufgeführten Änderungen geeinigt hat, ist sie dreimal zusammengetreten.

Jeder (neue, geänderte oder verlängerte) Antrag wurde von der Gruppe sorgfältig bewertet. Jeder einzelne Fall wird insbesondere im Hinblick auf die Schadensprävention für EU-Hersteller und die Stärkung und Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der EU untersucht. Diese Bewertung erfolgte im Rahmen von Erörterungen innerhalb der Gruppe und mittels Konsultationen der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Dieser Vorschlag betrifft eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblicher Waren. Die Anträge auf Zollaussetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6). Im Anschluss an diese Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze bei den Waren in der Tabelle unter Punkt 1 Buchstabe b des Anhangs dieses Vorschlags für gerechtfertigt. Darüber hinaus sind in der Tabelle unter Punkt 1 Buchstabe b des Anhangs i) Waren aufgeführt, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, sowie ii) Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde.

Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, müssen gestrichen werden. Entsprechend der Tabelle unter Punkt 1 Buchstabe c des Anhangs sind die Waren aufgeführt, die aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen wurden, sowie die Waren, bei denen der Wortlaut der Bezeichnung geändert werden musste, bzw. die Waren, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde bzw. deren Bezeichnung oder Code in der Tabelle unter Punkt 1 Buchstabe b des Anhangs ersetzt wurde.

Die Liste der relevanten besonderen Maßeinheiten in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte aktualisiert werden. Somit enthält die Tabelle unter Punkt 2 Buchstabe a des Anhangs die Liste der Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren in der Tabelle unter Punkt 1 Buchstabe b des Anhangs dieses Vorschlags, während in der Tabelle unter Punkt 2 Buchstabe b des Anhangs des beigefügten Vorschlags die Codes der besonderen Maßeinheiten der Waren aufgeführt sind, die aus Anhang I der genannten Verordnung gestrichen wurden.

Schließlich wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz zu Artikel 1 hinzuzufügen, mit dem der Umfang der Aussetzungen für die Waren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 strikt begrenzt wird.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (wie APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

Rechtsgrundlage dieses Verordnungsvorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt etwa 43,2 Mio. EUR/Jahr. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans pro Jahr: 32,4 Mio. EUR/Jahr (75 % x 43,2 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 107 Waren, die derzeit nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, vollständig auszusetzen. Daher sollten diese neuen Waren in den Anhang aufgenommen werden.
- (2) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für elf Waren, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Daher sollten diese Waren aus dem Anhang gestrichen werden.
- (3) Bei 33 Aussetzungen muss die Warenbezeichnung in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren oder der Marktentwicklung Rechnung zu tragen oder um sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Nach weiterer Prüfung der Produktspezifikationen sollten darüber hinaus die KN-Codes für drei weitere Waren geändert werden. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten wieder in diese Liste aufgenommen werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollten die geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.
- (5) Um eine angemessene statistische Überwachung zu ermöglichen, sollte Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 um besondere Maßeinheiten für einige der neuen Waren, für die Aussetzungen gewährt werden, ergänzt werden. Im Interesse der Kohärenz sollten die besonderen Maßeinheiten für die aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichenen Waren auch aus Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (6) Es sollte klargestellt werden, dass eventuelle Gemische, Zubereitungen oder Waren, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen, die Erzeugnisse enthalten, die

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

autonomen Zollaussetzungen unterliegen, nicht unter Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 fallen.

- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Entsprechend spezifischen Verwaltungsvereinbarungen müssen die Änderungen gemäß dieser Verordnung ab dem 1. Juli 2015 wirksam werden. Diese Verordnung sollte ab diesem Zeitpunkt gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*,,Artikel 1*

- 1. Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren werden ausgesetzt.
  - 2. Alle Gemische, Zubereitungen oder Waren, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen, die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse enthalten, fallen nicht unter Absatz 1 dieses Artikels.“
- 2. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## **FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

### **1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

### **2. HAUSHALTSLINIEN:**

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2015 veranschlagter Betrag: 16 701 200 000 EUR (Haushaltsplan 2015)

### **3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.  
 Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>2</sup>	Sechsmonatszeitraum , gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2/2015]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2015	-16,2

Stand nach der Maßnahme	
	[2015 – 2019]
Artikel 120	-32,4/ Jahr

### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die besondere Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften überwacht.

### **5. SONSTIGE BEMERKUNGEN**

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

<sup>2</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung,
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

#### Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, 107 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015 bis 2019 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 24,6 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmenverlust durch nichtvereinnahmte Zölle von rund 44,3 Mio. EUR pro Jahr.

#### Streichung

Aus dem Anhang wurden elf Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2014 geschätzte Mehreinnahmen von 1,1 Mio. EUR pro Jahr.

#### Voraussichtliche Kosten der Maßnahme

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird diese Verordnung eine Minderung der Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lässt:  
 $44,3 - 1,1 = 43,2$  Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten)  $\times 0,75 = 32,4$  Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2019.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.